

Sitzung vom 12. Januar 2011

18. Anfrage (Probleme mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip)

Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, hat am 8. November 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Der Schweizerische Obstverband hat mit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips nicht nur Vorteile für Konsumenten und Konsumentinnen erwartet, sondern auch Probleme im Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung. Aus diesem Grund haben die schweizerischen Mostereien vermehrt darauf geachtet, welche Produkte aus dem Ausland neu auf den Markt kommen. Dabei wurde festgestellt, dass neben gepanschtem Apfelwein auch Frucht- und Gemüsesäfte im Schweizer Markt eingeführt wurden, welche ganz offensichtlich nicht den Anforderungen der schweizerische Gesetzgebung genügen. Namentlich wurden unzulässige «health claims» und Schriftgrössen bei der Deklaration der Zusammensetzung festgestellt, welche bei schweizerischen Herstellern mit Sicherheit beanstandet würden. Diese Feststellung ist an und für sich nicht überraschend. Grundsätzlich war ja zu erwarten, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip hauptsächlich dazu verwendet wird, um minderwertige Produkte auf dem Schweizer Markt einzuführen. Überraschend und beunruhigend ist aber die Information aus zuverlässiger Quelle, dass sich in einem Nachbarkanton der Kantonschemiker als nicht zuständig bezeichnete, um offensichtliche Verstösse abzuklären und zu ahnden. Da der Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung zwar föderal organisiert ist, die Kantonschemiker sich aber im Vollzug untereinander absprechen, stellt sich die Frage, ob dem Wildwuchs im Rahmen der liberalisierten Einfuhr genügend Beachtung geschenkt wird.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass jedes Kantonale Labor Beanstandungen im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung zu bearbeiten und zu ahnden hat, sofern dieses Produkt im jeweiligen Kanton in Verkehr gebracht wurde?
2. Hat das Kantonale Labor Zürich im Zusammenhang mit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips eine Zunahme unzulässiger «health claims» oder Verstösse gegen die Deklarationsverordnung festgestellt?

Die Kantonalen Laboratorien legen miteinander Schwerpunkte bei der Lebensmittelkontrolle fest.

3. Ist der Kanton Zürich bereit, sich für einen Schwerpunkt einzusetzen, damit Probleme mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip frühzeitig erkannt und bearbeitet werden, damit sich da kein Wildwuchs etabliert?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Seit dem 1. Juli 2010 bzw. seit Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) richtet sich das Inverkehrbringen von nach ausländischen Vorschriften hergestellten Produkten nach dessen Art. 16a ff. (Cassis-de-Dijon-Prinzip). Demnach gilt Folgendes: Beabsichtigt ein Unternehmen ein Lebensmittel in der Schweiz in Verkehr zu bringen, das den Anforderungen der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung nicht vollumfänglich genügt, hat es die Möglichkeit, beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Erlass einer sogenannten Allgemeinverfügung zu beantragen (vgl. Art. 16c THG). Voraussetzung dafür ist, dass die Firma nachweist, dass das Produkt den technischen Vorschriften der EU oder bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung den massgeblichen technischen Vorschriften eines EU- oder EWR-Staates entspricht und die Firma glaubhaft machen kann, dass das Produkt in diesem Staat rechtmässig in Verkehr ist (vgl. Art. 16d Abs. 1 THG). Vor dem Erlass seiner Allgemeinverfügung prüft das BAG darüber hinaus bloss, ob vom Lebensmittel, aufgrund der Abweichungen vom Schweizer Lebensmittelrecht, eine Gefährdung von öffentlichen Interessen, wie beispielsweise eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit, ausgeht (vgl. Art. 16d Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 Bst. b THG). Liegt keine solche Gefährdung vor, so bewilligt das BAG mit der Allgemeinverfügung nicht nur das konkret beurteilte Produkt, sondern alle gleichartigen Lebensmittel, d. h. auch solche anderer Herstellerinnen und Hersteller. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung bildet für die Erteilung der Allgemeinverfügung somit keine Voraussetzung. Es ist gerade Sinn und Zweck des Cassis-de-Dijon-Prinzips, Produkte zuzulassen, die zwar nicht den hiesigen

Normen, dafür aber denjenigen des Herstellerlandes entsprechen. Damit die inländischen Herstellerinnen und Hersteller nicht diskriminiert werden, sieht Art. 16b THG vor, dass auch diese Produkte in Verkehr bringen können, die den technischen Vorschriften der EU oder (bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung) den Vorschriften eines Mitgliedstaates entsprechen.

Zu Frage 1:

Die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker haben bei Beanstandungen von Produkten, die in mehreren Kantonen in Verkehr gebracht werden, folgende Abläufe vereinbart: Die Lebensmittelkontrollbehörde, die als Erste eine Abweichung von den lebensmittelrechtlichen Vorgaben feststellt oder der eine solche Abweichung zur Kenntnis gebracht wird, leitet die notwendigen Schritte zur Behebung des Mangels ein. Sind Massnahmen in einem Betrieb anzuordnen, der nicht im eigenen Kanton ansässig ist, so wird das Vorgehen mit dem für den Betrieb zuständigen kantonalen Labor abgesprochen.

Im Falle von Beanstandungen von Produkten, die nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, richtet sich das Verfahren wie einleitend erwähnt in erster Linie nach dem THG: Kommt ein kantonales Labor zum Schluss, dass ein nach Cassis-de-Dijon-Prinzip bewilligtes Produkt, entgegen der Einschätzung der Bundesbehörde, eine Gefährdung für die Gesundheit der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten darstellt, kann es nicht von sich aus Massnahmen anordnen. Es muss beim BAG eine Einschränkung oder die Aufhebung der Allgemeinverfügung erwirken, die dann für die ganze Schweiz Gültigkeit erlangt. Abweichungen von den Anforderungen der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung, die nicht in Zusammenhang mit einer Gesundheitsgefährdung stehen, genügen nach den Bestimmungen des THG nicht, um eine Einschränkung oder Aufhebung der Allgemeinverfügung zu rechtfertigen und damit das Inverkehrbringen des Produkts zu verhindern.

Zu Frage 2:

Über die Häufigkeit von unzulässigen «Health Claims» (gesundheitsbezogene Angaben) und Verstössen gegen die Kennzeichnungsvorschriften führt das Kantonale Labor des Kantons Zürich keine Statistik. Nach Einschätzungen des Labors sind allerdings keine auffälligen Zunahmen feststellbar. Es ist aber zu beachten, dass das revidierte THG erst seit 1. Juli 2010 in Rechtskraft ist, sodass noch keine repräsentativen Aussagen möglich sind.

Zu Frage 3:

Die Bildung von Schwerpunkten bei einzelnen kantonalen Labors macht vor allem dort Sinn, wo aufwendige Analysen durchgeführt oder erhebliches Fachwissen aufgebaut und gepflegt werden muss. Beides ist bei den Produkten, die nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip aus dem Ausland in die Schweiz eingeführt werden, nicht der Fall. Weil sich die Eingriffsmöglichkeiten der kantonalen Vollzugsbehörden im Ergebnis auf Meldungen an das BAG bei festgestellter Gesundheitsgefährdung beschränken, hat eine Schwerpunktbildung hier auch keinen Sinn. Dies gilt umso mehr, als in Fällen, wo Cassis-de-Dijon-Produkte eine Gefahr für die Konsumentinnen und Konsumenten darstellen, rasch gehandelt werden muss. Dies ist am besten gewährleistet, wenn jedes kantonale Labor, das entsprechende Feststellungen macht, dem BAG direkt Meldung erstattet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi